

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 09.07.2014
qu/ds/RS 03-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein e-mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. Budgetbegleitgesetz 2014**
 - 1.1. Die unendliche Geschichte der Beteiligungskreditzinsen**
 - 1.2. Umsatzsteuer**
 - 1.3. Bundesabgabenordnung**
 - 1.4. Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG)**
 - 1.5. Aktiengesetz**
- 2. Lohnsteuerrichtlinien 2014**
- 3. Neuregelung der Grunderwerbsteuer seit 1.6.2014**
- 4. AbgÄG 2014 – Bewertung langfristiger Rückstellungen**
 - 4.1. Die neue Abzinsung langfristiger Rückstellungen (§ 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014)**
 - 4.2. Zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages**
 - 4.3. Zur Bestimmung des Erfüllungszeitpunktes**
 - 4.4. Konsequenzen der Neuregelung**
- 5. VwGH: Keine SV-Beitragspflicht bei geringfügigen Sachbezügen**
 - 5.1. Die geltende Rechtslage und Verwaltungspraxis**
 - 5.2. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes**
- 6. Vorsteuerrückerstattung für EU-Mitgliedsstaaten bis 30.09.2014**
- 7. Steuersplitter**
 - 7.1. BFG zu Auslandsverlusten in der Gruppe**
 - 7.2. Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten**
 - 7.3. Erhöhung der Familienbeihilfe**
 - 7.4. Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern über 500.000 Euro verfassungswidrig?**
 - 7.5. Erhöhung des Sachbezugswerte für Dienstwohnungen ab 1.1.2015**
 - 7.6. Das neue Pensionskonto**
 - 7.7. VwGH: Auslandsschulbesuch**
 - 7.8. Steuerliche Behandlung ausländischer Begünstigter einer Privatstiftung**
 - 7.9. Handwerkerbonus neu**
 - 7.10. Zulassungsfrist für ausländische Fahrzeuge**
 - 7.11. Umsatzsteuer – Nachbesserung der Betrugsbekämpfungsverordnung**
 - 7.12. Ministerrat beschließt Verschärfungen bei Selbstanzeige**

- 8. Ferialjobs: Was dürfen Kinder in den Ferien verdienen**
- 9. Was wäre ein Sommer ohne Feste**
- 10. Unternehmensbewertung – Das neue Fachgutachten**

1. Budgetbegleitgesetz 2014

1.1. Die unendliche Geschichte der Beteiligungskreditzinsen

Nachdem der VwGH endlich ein Machtwort gesprochen und eine weite Auslegung des Zinsbegriffs iZm Beteiligungserwerben bestätigt hatte, hat der Gesetzgeber nun die Abzugsfähigkeit der strittigen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten durch eine neuerliche Gesetzesänderung ausgeschlossen.

Soweit **„Zinsen“ für die Fremdfinanzierung von Beteiligungen** gemäß § 11 Abs 1 Z 4 KStG als Betriebsausgaben abzugsfähig sind bzw waren, gehören dazu – nunmehr vom VwGH bestätigt - bislang **auch sämtliche Geldbeschaffungs- und Nebenkosten** für die betreffenden Beteiligungskredite. Sind derartige Finanzierungskosten bis dato hingegen als nicht abzugsfähig iS § 12 Abs 2 KStG behandelt worden, so sollte im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten eine periodengerechte Geltendmachung erfolgen (zB **Verfahrenswiederaufnahmen** anlässlich von BP).

Das **Budgetbegleitgesetz 2014** sieht hingegen einen **expliziten Ausschluß** sämtlicher Geldbeschaffungs- und Nebenkosten vor. Da das Gesetz keine spezielle Übergangsbestimmung enthält, ist von einem **Inkrafttreten mit Veröffentlichung** des BBG 2014 im Bundesgesetzblatt auszugehen. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere auch die Frage, inwieweit **bereits entrichtete Finanzierungskosten**, die nach der bisherigen Rechtslage abzugsfähig waren, aufgrund einer **Verteilung über die Kreditvertragslaufzeit** jedoch erst in Perioden nach der Gesetzesänderung aufwandswirksam werden (vgl steuerlich zwingende **Rechnungsabgrenzung** von Geldbeschaffungskosten gemäß § 6 Z 3 EStG), auch weiterhin abzugsfähig sind? Die Nichtanerkennung solcher Geldbeschaffungskosten für **Altverträge** käme nämlich einer **„wirtschaftlichen Rückwirkung“** von gesetzlichen Verschlechterungen gleich (dürfte aber im Lichte der jüngeren Rechtsprechung dennoch kaum Chancen auf verfassungsrechtlichen Schutz haben; vgl etwa VfGH 29.2.2012, B 945/11, zur abrupten Einführung der Konzernzinsschranke). Eine steuerliche Geltendmachung stellt uE grds eine vertretbare Rechtsansicht dar, sollte jedoch in den Steuererklärungen klar und deutlich offengelegt werden.

Für **künftige Fremdfinanzierungen** von Beteiligungserwerben, für welche ein Zinsenabzug gemäß § 11 Abs 1 Z 4 KStG zusteht, wäre aus ertragsteuerlicher Sicht ggfs solchen Vereinbarungen der Vorzug zu geben, welche zwar höhere Zinsen vorsehen, dafür aber **keine gesonderten Geldbeschaffungs- und Nebenkosten**.

Zusammenfassend ist die bevorstehende Änderung des § 11 Abs 1 Z 4 KStG als unerfreuliche **„Anlaßgesetzgebung“** anzusehen, mit welcher der Finanzminister der zwischenzeitig vom VwGH bestätigten weiten Auslegung des Zinsbegriffs begegnet, die für ihn offenbar eine „unmögliche Tatsache“ darstellt.

1.2. Umsatzsteuer

Für **Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen** sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen im Bereich B2C wird ab 1.1.2015 der Leistungsort vom Unternehmerort hin zum **Verbraucherort verlagert**. Zur Erleichterung wird eine zentrale Anlaufstelle (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) geschaffen, damit sich Unternehmer, die diese Leistungen erbringen, nicht in jedem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen.

1.3. Bundesabgabenordnung

Die zuletzt im Jahr 2001 angepasste Umsatzgrenze für den Eintritt der **Buchführungspflicht bei land- und forstwirtschaftliche Betriebe** wird von 400.000 Euro auf 550.000 Euro angehoben.

1.4. Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG)

Durch die Neufassung des ADG wird die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „**Gruppenanfragen**“ geregelt. „Gruppenanfragen“ beziehen sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerliche Vorschriften verletzt haben könnten.

1.5. Aktiengesetz

Seit dem GesRÄG 2011 dürfen nur mehr börsennotierte Aktiengesellschaften **Inhaberaktien ausgeben**. Bei allen anderen Aktiengesellschaften sind ausschließlich **Namensaktien** zulässig. Wurde die in zahlreichen Aktiengesellschaften erforderliche Umstellung auf Namensaktien nicht freiwillig bis zum 31.12.2013 durchgeführt, kam es zu Jahresbeginn 2014 zu einer **automatischen Umstellung**. Mit dem BudgBG 2014 werden nunmehr Sanktionen verankert, die sowohl die Gesellschaftsorgane, als auch die Aktionäre treffen, wenn sie ihre Handlungspflichten verletzen. Kommt der Vorstand seiner gesetzlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen **Führung des Aktienbuchs** nicht nach, kann eine **Zwangsstrafe** bis zu 3.600 Euro verhängt werden. **Aktionäre** verlieren ihr **Stimmrecht** sowie ihre **Dividendenansprüche**, wenn sie ihre Namensaktien nicht rechtzeitig im Aktienbuch eintragen lassen. Dividendenansprüche aus Namensaktien, für die niemand als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist, verfallen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der betreffende Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Die Neuerungen treten mit **1.10.2014** in Kraft.

2. Lohnsteuerrichtlinien 2014

Die alljährliche Richtlinienwartung hat auch heuer wieder eine Anpassung der Lohnsteuerrichtlinien LStR 2002 gebracht. Der LStR-Wartungserlass 2014 beinhaltet vorwiegend Klarstellungen zum Pendlerrechner und zur Arbeitgeberhaftung.

Verbesserter Pendlerrechner geht online

Laut aktueller BMF-Information steht die überarbeitete Version des Pendlerrechners („Pendlerrechner 2.0“) nun online zur Verfügung. Demnach sind einige Verbesserungen, zB die Einbindung der Park & Ride-Anlagen und die Berücksichtigung von längeren PKW-Reisezeiten zu Hauptverkehrszeiten, eingearbeitet worden.

Klar ist, dass für den Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale vorrangig auf die Zumutbarkeit der Benützung von Massenbeförderungsmittel abgestellt wird. Die Kriterien gemäß Pendlerverordnung werden vom Pendlerrechner automatisch berücksichtigt. Die **Benützung eines Massenverkehrsmittels** ist dann **unzumutbar**, wenn zumindest für eine halbe Wegstrecke ein solches überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (zB Nacharbeit) verkehrt. Weiters steht bei Unzumutbarkeit wegen Behinderung (zB Eintragung im Behindertenpass wegen dauernder Gesundheitsschädigung, Blindheit bzw dauerhafte Mobilitätseinschränkung) oder langer Anfahrtszeit (von mehr als 120 Minuten) das große

Pendlerpauschale zu. Weiters wird festgehalten, dass bei unterschiedlich langer Fahrtzeit für die Hin- und Rückfahrt die längere Zeitdauer heranzuziehen ist.

BMF-Information zum Pendlerrechner 2.0:

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/pendlerrechner-2.0-start.html>

Änderung der Pendlerverordnung (BGBl. II Nr. 154/2014 vom 24.6.2014):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_154/BGBLA_2014_II_154.html

Ab wann gilt die Pendlerverordnung?

Grundsätzlich gilt die Pendlerverordnung ab der Veranlagung des Jahres 2014 bzw. **ab dem 1.1.2014**, wenn die Pendlerpauschale und der Pendlereuro vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Dafür **muss jeder Arbeitnehmer bis spätestens 30.9.2014 das Formular L 34 beim Arbeitgeber** abgeben! Ansonsten darf der Arbeitgeber nach dem 1.10.2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro mehr berücksichtigen. Übrigens, der Arbeitgeber ist nicht zu einer verschlechternden Aufrollung verpflichtet, sondern kann das neue Pendlerpauschale/den Pendlereuro ab dem der Abgabe des Formulars folgenden Lohnzahlungszeitraum berücksichtigen (zB ab Oktober 2014).

Der Pendlerrechner des BMF

Der **Pendlerrechner ist verpflichtend** zu verwenden. Sowohl für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als auch für die Frage hinsichtlich der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner des BMF für Verhältnisse innerhalb von Österreich anzuwenden. Das Ergebnis dient als **Nachweis** für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuros und ist **als Ausdruck zum Lohnkonto** zu geben. Es stellt aber weder eine Fahrtempfehlung noch einen Routenplan dar. Ist die Verwendung des Pendlerrechners nicht möglich, zB weil der Arbeitnehmer im Ausland wohnt, dann ist das Formular L 33 in gleicher Weise zu verwenden.

Haftung des Arbeitgebers

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu einem falschen Ergebnis des Pendlerrechners geführt haben, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Es besteht grundsätzlich Eigenverantwortung des Arbeitnehmers. Allerdings kommt **bei offensichtlichen Unrichtigkeiten auch eine Haftung des Arbeitgebers** in folgenden Fällen in Frage:

- Die Abfrage des Pendlerrechners erfolgt für einen Sonntag, obwohl nur Montag bis Freitag gearbeitet wird;
- Die verwendete Wohnadresse entspricht nicht den beim Arbeitgeber gespeicherten Stammdaten des Arbeitnehmers;
- Die verwendete Arbeitsadresse entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen;
- Das Pendlerpauschale wird für Strecken berücksichtigt, auf denen ein Werkverkehr eingerichtet ist;
- Es wird ein Firmenauto zur Verfügung gestellt;
- Wenn für Zeiträume ab dem 1.10.2014 kein Formular L 34 oder L 33 vorliegt und dennoch ein Pendlerpauschale berücksichtigt wird.

3. Neuregelung der Grunderwerbsteuer seit 1.6.2014

Der Verfassungsgerichtshof hat, wie bereits mehrfach berichtet, die Heranziehung der Einheitswerte bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig betrachtet und eine Reparatur der gesetzlichen Bestimmungen bis 31.5.2014 verlangt. Im letzten Moment, nämlich am 30.5.2014, wurde nunmehr die endgültige Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. [BGBl I 36/2014 vom 30.5.2014.]

Konkret sieht die Neuregelung vor, dass die GrESt vom **Wert der Gegenleistung** (Kaufpreis etc) und mangels einer Gegenleistung grds vom **"gemeinen Wert"** (Verkehrswert) zu berechnen ist, abweichend davon werden jedoch für bestimmte Liegenschaftstransaktionen **Ausnahmen** vorgesehen, insbesondere:

- Grundstückstransaktionen zwischen **nahen Angehörigen** (gesetzlich definierter, erweiterter Personenkreis) werden auf Basis des **dreifachen Einheitswertes**, maximal jedoch **30 % des gemeinen Wertes** (Verkehrswert) der GrESt unterworfen, und zwar nicht nur bei Unentgeltlichkeit (Erbschaft, Schenkung) sondern auch bei Entgeltlichkeit (zB Kauf, Fruchtgenuss) -> Anwendung des begünstigten GrESt-Satzes von 2 %.
- Die gleiche Bemessungsgrundlage gilt auch für Vereinigungen aller Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften in einer Hand -> hier normaler GrESt-Satz von 3,5 % Sonderbegünstigungen zum einfachen Einheitswert sind im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vorgesehen (wo per 1.1.2015 auch aktualisierte Einheitswerte geplant sind);
- Keine Änderungen sind hingegen für Liegenschaftsübertragungen im Zuge von Umgründungen nach dem **Umgründungssteuergesetz** (UmgrStG) vorgesehen, für welche somit auch weiterhin der **zweifache Einheitswert** als sondergesetzliche Bemessungsgrundlage für die 3,5 % GrESt dient. Dies gilt unverändert auch für sog. **"Anwachungen"** von Personengesellschaften iS § 142 UGB, sofern dies eine Rechtsfolge von Umgründungen nach dem UmgrStG darstellt.

Der Freibetrag von 365.000 EUR in Zusammenhang mit altersbedingten **Betriebsübergaben** bleibt ebenfalls bestehen (§ 3 Abs 1 Z 2 GrEStG).

ACHTUNG: Entgegen der im Ministerialentwurf vorgesehenen Ausweitung des Familienkreises auf Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie auf Geschwister, Nichten oder Neffen (wie dies auch für die Grundbuchseintragungsgebühr gilt) enthält die endgültige Fassung nur mehr Mitglieder des engen Familienkreises.

Zum **begünstigten Familienkreis** zählen daher nur Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder und **Lebensgefährten** (sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben).

Zusammenfassend kann daher der begünstigte Familienkreis wie folgt dargestellt werden:

bisher	NEU - GrEStG	für Gerichtsgebühren
Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner
	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz
Elternteil, Kind, Enkelkind	Elternteil, Kind, Enkelkind	Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie
Stief-,Wahl-oder Schwiegerkind	Stief-,Wahl-oder Schwiegerkind	Stief-,Wahl-oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten bzw eingetragene Partner
		Geschwister, Nichten oder Neffen

4. AbgÄG 2014 – Bewertung langfristiger Rückstellungen

Die ertragsteuerliche Neuregelung für Verbindlichkeiten- und Drohverlustrückstellungen, deren Teilwert bei einer Restlaufzeit von über zwölf Monaten mit 3,5 % pa abzuzinsen ist, gilt bereits für Bilanzstichtage nach dem 30.6.2014. Der folgende Beitrag behandelt die wesentlichen Aspekte der gesetzlichen Änderungen.

4.1. Die neue Abzinsung langfristiger Rückstellungen (§ 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014)

Mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2014** sind umfangreiche Änderungen in der Unternehmensbesteuerung in Kraft getreten, über die wir Sie bereits mehrmals informiert haben.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, ist auch bereits die geänderte steuerrechtliche Berechnung von langfristigen Rückstellungen zu beachten, sodass die Bewertung von Rückstellungen für sonstige **ungewisse Verbindlichkeiten** (gem. § 9 Abs 1 Z 3 EStG) sowie Rückstellungen für **drohende Verluste** aus schwebenden Geschäften (gem. § 9 Abs 1 Z 4 EStG), sofern deren (Rest)Laufzeit am Bilanzstichtag **mehr als zwölf Monate** beträgt, nicht mehr mit dem bisherigen (laufzeitunabhängigen) Pauschalabschlag von 20 % erfolgt, sondern fortan auf eine **Abzinsung** des Teilwerts mit einem fixen Zinssatz von **3,5 % pro Jahr** umzustellen ist. In Ergänzung zur gegenständlichen Neuregelung gemäß § 9 Abs 5 EStG sind für bereits passivierte Altrückstellungen nach deren bisheriger Höhe differenzierende **Übergangsregelungen** zu beachten, die hier jedoch nicht näher erörtert werden sollen (siehe § 124b Z 251 EStG).

Die nunmehr gebotene Umstellung der Bewertung dieser langfristigen Rückstellungen wirft insb. die folgenden zwei **wesentlichen Problemstellungen** auf:

- Ermittlung des Erfüllungsbetrages sowie
- Bestimmung des Erfüllungszeitpunktes der Rückstellung

4.2. Zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages

"Erfüllungsbetrag" ist der zukünftige Betrag, der **im Zeitpunkt der Erfüllung zu leisten** sein wird bzw. der bei Gewissheit über den zukünftig zu leistenden Betrag anzusetzen wäre. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob und wie zukünftige **Preis- und Kostensteigerungen** zu berücksichtigen sind. Der Erfüllungsbetrag entspricht dem im Erfüllungszeitpunkt aufzubringenden Betrag und inkludiert demgemäß auch zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen. Dabei ist zwischen **Geldleistungs- und Sachleistungsverpflichtungen** zu unterscheiden. Im Folgenden werden allerdings nur die Geldleistungsverpflichtungen behandelt.

Im Falle von unverzinslichen Geldleistungsverpflichtungen erscheint - unter der Annahme einer weiterhin niedrigen **Inflationsrate** - eine jährliche Preissteigerung von 1,5 % bis 2 % angemessen. Rechentechnisch bedeutet dies, dass der gegenwärtige Erfüllungsbetrag zunächst um die **jährlichen Preissteigerungen aufzuzinsen** und in einem weiteren Schritt sodann mit **jährlich 3,5 % auf den Barwert abzuzinsen** ist. Dieses "Auf- und Abzinsen" kann man sich ersparen, indem der gegenwärtige Erfüllungsbetrag mit einem inflationsbereinigten **Realzinssatz in der Höhe von 2 %** abgezinst wird.

4.3. Zur Bestimmung des Erfüllungszeitpunktes

Die korrekte Abzinsung von 3,5 % pa verlangt freilich eine hinreichend genaue Bestimmung des voraussichtlichen Erfüllungszeitpunktes. Grundsätzlich hat eine **taggenaue Abzinsung** vom voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt zu erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit langfristigen Rückstellungen bestehen allerdings oftmals **Zeitunsicherheiten**, sodass eine taggenaue Abzinsung zu einer "Scheingenauigkeit" führen würde. Zweckmäßiger erscheint daher bei längerfristigen Rückstellungen ggfs eine jahresbezogene, halbjahresbezogene, quartalsweise bzw uU auch eine monatsweise Abzinsung des Erfüllungsbetrages.

4.4. Konsequenzen der Neuregelung

Die durch das AbgÄG 2014 geänderte Bewertung der langfristigen Rückstellungen, nämlich deren laufzeitabhängige Abzinsung von 3,5 % pa, die als zwingende steuerrechtliche Vorschrift ausgestaltet und demgemäß unabhängig von der Vorgangsweise in der UGB-Bilanz zu beachten ist, führt gegenüber dem bisherigen Pauschalabschlag von 20 % grundsätzlich zu einer **sachgerechteren Bewertung** (bzw bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten zwischen sechs und bis zu zehn Jahren tendenziell auch zu höheren (!) steuerwirksamen Schuldposten).

Demgegenüber sind die Neuregelungen aber mit größeren **Unsicherheiten** behaftet (insb. Berechnung von Erfüllungszeitpunkten und Restlaufzeiten (zB Prozessdauern?), Schätzung künftiger Kosten- bzw Preissteigerungen). Die sohin erhöhte Komplexität in der Rückstellungsbewertung dürfte daher bei zukünftigen **Betriebsprüfungen** für neuen Diskussionsstoff sorgen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die neuen steuerlichen Abzinsungsregelungen künftig auch in die **Bilanzierungspraxis** für UGB-Jahresabschlüsse Eingang finden werden (was aus verwaltungsökonomischer Sicht grds wünschenswert wäre). Weiter stellt sich die Frage, ob die Abzinsung in einem nächsten Schritt **auch für unverzinsliche Verbindlichkeiten** ins Auge gefasst werden könnte?

5. VwGH: Keine SV-Beitragspflicht bei geringfügigen Sachbezügen

Während die Verwaltungspraxis für unentgeltliche Leistungen des Arbeitgebers (nur) an seine Mitarbeiter stets von einer Steuer- bzw Beitragspflicht ausgeht, ist laut VwGH hierfür der Wert der Leistung bzw auch das betriebliche Interesse von Relevanz.

5.1. Die geltende Rechtslage und Verwaltungspraxis

Sofern einem **Dienstnehmer** im Rahmen seines Dienstverhältnisses Vorteile zugewendet werden, sind diese ortsüblich zu bewerten und sowohl lohnsteuerpflichtig (**geldwerte Vorteile** iS § 15 Abs 2 EStG) als auch im Rahmen der Sozialversicherung beitragspflichtig (Entgelt iS § 49 Abs 1 ASVG).

Ein typisches Beispiel für einen solchen lohnwerten Vorteil ist die verbilligte oder kostenlose Abgabe von **Produkten aus dem Sortiment des Arbeitgebers**.

Demgemäß war bisher auch im Falle der **unentgeltlichen Kontoführung von Banken** für ihre Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil anzusetzen, soweit eine kostenlose Kontoführung nicht allen Kunden einer Bank unter denselben Voraussetzungen wie den Mitarbeitern angeboten wird (vgl die diesbezüglichen Ausführungen in den **Lohnsteuerrichtlinien** (LStR): Rz 221 f zu Personalrabatten bzw Rz 10221 zur unentgeltlichen Kontoführung in der Beispielesammlung).

5.2. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes

Diesen Aussagen in den Lohnsteuerrichtlinien hat vor kurzem der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seinem **Erkenntnis vom 13.11.2013, 2012/08/0164**, eine Absage erteilt. Im Anlassfall hatte die Tiroler Gebietskrankenkasse im Zuge einer GPLA für die kostenlose Kontoführung einen Sachbezug von 64,90 EUR pro Mitarbeiter und Jahr angesetzt und nachverrechnet.

Der VwGH hat ausgesprochen, dass bei der Beurteilung, ob eine Sachleistung tatsächlich als Entgelt einzustufen ist, auf die Ausprägung der **wechselseitigen Interessen** an der Hingabe bzw am Empfang sowie auch auf den **Wert der Leistung** für den Dienstnehmer abzustellen sei. Je höher der Wert der Leistung ist, desto eher spricht die Vermutung für das Vorliegen von Entgelt.

Allerdings kann uU auch bei einer höherwertigen Sachleistung die Beitragspflicht widerlegt werden, wenn ein entsprechendes intensives bis ausschließliches **betriebliches Interesse** des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden kann (hier: Nutzung des Privatvermögens der Bankmitarbeiter, mit der Kontoführung einhergehende Offenlegung der Einkommens- u. Vermögensverhältnisse, nötige Kontrolle der Wertpapiergeschäfte („geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ iS WAG), effizientere Personalverwaltung und Lohnverrechnung).

Die gegenständliche höchstgerichtliche Entscheidung erging zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung, die Entscheidung zur Lohnsteuerpflicht ist hingegen noch ausständig. Es ist aber davon auszugehen, dass es keinen Grund gibt, im Bereich der Lohnsteuer eine abweichende Beurteilung vorzunehmen.

6. Vorsteuerrückerstattung für EU-Mitgliedsstaaten bis 30.09.2014

Österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern des Jahres 2013 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben bis **30.9.2014** Zeit, ihre Anträge elektronisch über das lokale elektronische Portal (FinanzOnline) einzureichen. Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen/Einfuhrdokumente ist bedingt durch das elektronische Verfahren und die Standardisierung des Erstattungsantrages nicht mehr erforderlich. Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens 1.000 Euro beläuft. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400 Euro** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 Euro** betragen.

Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten Sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigen (zB Treibstoff für PKW, Hotelübernachtung und Restaurant sind in vielen EU-Ländern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen). Bei **Reverse-Charge-Leistungen** (zB zugekaufte Leistung mit Steuerschuld in Deutschland) sind für diesen Zeitraum die Vorsteuerbeträge nicht im Vergütungsverfahren, sondern im **Veranlagungsverfahren** zu beantragen.

- Vergessen Sie nicht, sämtliche zu übermittelnden Unterlagen vorher zu kopieren!
- Tappen Sie nicht in die **Kleinbetragsrechnungsfalle in Deutschland**: Gemäß § 33 UStDV ist eine Steuernummer oder UID-Nummer des leistenden Unternehmers grds kein Pflichtbestandteil für Kleinbetragsrechnungen und daher grundsätzlich auch nicht im Antrag anzugeben. Falls eine Kleinbetragsrechnung aber dennoch eine Steuer- bzw. UID-Nummer enthält, muss diese auch im Erstattungsantrag angeführt werden. Sollte dies unterlassen werden, besteht die Gefahr, dass der Antrag wegen Unvollständigkeit teilweise abgelehnt wird. Eine Berichtigung ist nur vor Ablauf der Fallfrist möglich. Jedenfalls kommt es aber zu einer zeitlichen Verzögerung.
- Für alle EU-Staaten gilt, dass Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 1.000,00 und Tankbelege über EUR 250,00 einzuscannen und als **PDF-File** mit dem Vergütungsantrag mitzusenden sind. Geschieht dies nicht, wird der Antrag abgelehnt, da er als nicht vollständig eingereicht gilt. Nach Ablauf der Einreichfrist 30. September können jedoch überhaupt keine Belege mehr nachgereicht werden und besteht diesfalls auch keine Einspruchs- bzw. Berufungsmöglichkeit!

Was wir für Sie tun können?

Wenn Sie sich nicht selbst mit den Details belasten möchten, jedoch sichergehen wollen, dass Ihnen die im Ausland in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer korrekt zurückerstattet wird, dann können wir Sie bei der **Erstellung von Vergütungsanträgen** gerne unterstützen.

7. Steuersplitter

7.1. BFG zu Auslandsverlusten in der Gruppe

Das BFG hat am 25.2.2014 (GZ RV/7100658/2011) entschieden, dass Auslandsverluste auch dann in einer österreichischen Steuergruppe zu berücksichtigen sind, wenn die Auslandstochter in ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Befreiung von der Körperschaftsteuer genießt (zB. Tax Holidays, Sonderwirtschaftszone etc.). Es bleibt abzuwarten, ob gegen diese Entscheidung des BFG Amtsbeschwerde beim VwGH erhoben wird. Sobald das BFG-Erkenntnis in der Findok veröffentlicht ist, werden wir den Link dazu nachreichen.

7.2. Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten

Der ausschließlich vom Arbeitgeber getragene **Unfallversicherungsbeitrag** wird ab 1.7.2014 **um 0,1%** auf **1,3% gesenkt**.

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds, der bei Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers für die offenen Ansprüche der Dienstnehmer einspringt, wird durch den **IE-Zuschlag** vom Arbeitgeber finanziert. Dieser wird **um 0,1%** auf 0,45% **gesenkt**, allerdings erst **ab 1.1.2015**.

7.3. Erhöhung der Familienbeihilfe

Kürzlich wurde die Erhöhung der Familienbeihilfe (FBH) um 4% **ab dem 1.7.2014** sowie eine weitere Erhöhung um je 1,9% per 1.1.2016 bzw. 1.1.2018 beschlossen.

Familienbeihilfe für ein Kind	bisher	ab 1.7.2014	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
0-2 Jahre	105,40	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	112,70	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	130,90	136,20	138,80	141,50
ab 19 Jahre	152,70	158,90	162,00	165,10
Zuschlag bei Behinderung	138,30	150,00	152,90	155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:				
für 2 Kinder	6,40	6,70	6,90	7,10
für 3 Kinder	15,94	16,60	17,00	17,40
für 4 Kinder	24,45	25,50	26,00	26,50
für 5 Kinder	29,56	30,80	31,40	32,00
für 6 Kinder	32,97	34,30	35,00	35,70
für jedes weitere	diverse Sätze	50,00	51,00	52,00
Schulstartgeld	100 Euro einmalig im September für alle 6-15 Jährigen			
Mehrkindzuschlag	20 Euro / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter 55.000 Euro)			

7.4. Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern über 500.000 Euro verfassungswidrig?

Bekanntlich wurde durch das Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Managergehältern über 500.000 Euro gestrichen. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inkl überlassene Personen) umfasst sein, und zwar unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkvertragsleistungen erbracht haben. Das Abzugsverbot trifft alle Aufwendungen, die nach dem 28.2.2014 anfallen. Werden von derselben Person Arbeits- bzw. Werkleistungen gegenüber mehreren Gesellschaften innerhalb eines Konzerns erbracht, erfolgt eine Aliquotierung. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall die Gesamtsumme aller Entgelte der Kürzung zu unterwerfen ist, wenn die Grenze von 500.000 Euro insgesamt überschritten wird.

Der Gesetzgeber rechtfertigt diesen Schritt damit, dass es angesichts der zunehmenden Vergrößerung des Einkommensgefälles im Bereich der Erwerbsbezüge im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Anliegens vertretbar ist, den Betriebsausgabenabzug in diesem Zusammenhang zu beschränken. Diese Argumentation ist nach Ansicht vieler Experten **verfassungswidrig**. Nach Informationen aus dem Bundesfinanzgericht (BFG) wurde Mitte Juni der erste Fall einer VfGH-Beschwerde gegen einen KöSt-Vorauszahlungsbescheid 2014 vom BFG dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt. Zwischen BFG und VfGH wurde abgestimmt, dass die Anlassfallwirkung dieses Verfahrens jedenfalls auf alle beim BFG derzeit anhängigen Fälle ausgedehnt wird.

7.5. Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstwohnungen ab 1.1.2015

Der Richtwert ist der Ausgangswert für den Mietzins von ab dem 1.3.1994 vermieteten Wohnungen der Kategorien A, B und C, die in Gebäuden liegen, die vor dem 9.5.1945 errichtet wurden, und bei Kategorie A und B nicht über 130 m² Nutzfläche aufweisen. Die Richtwerte für Mieten werden alle zwei Jahre neu festgesetzt. Die Erhöhung bemisst sich an der Steigerung der Verbraucherpreise. Mit **1.4.2014** wurden die Richtwerte nun wieder um rd 5 % angehoben und betragen (bis 31.3.2016) daher (in Euro je m² Nutzfläche):

	1.4.2010- 31.3.2012 Euro / m ²	1.4.2012 - 31.3.2014 Euro / m ²	Richtwert neu ab 1.4.2014 Euro / m ²
Burgenland	4,47	4,70	4,92
Kärnten	5,74	6,03	6,31
Niederösterreich	5,03	5,29	5,53
Oberösterreich	5,31	5,58	5,84
Salzburg	6,78	7,12	7,45
Steiermark	6,76	7,11	7,44
Tirol	5,99	6,29	6,58
Vorarlberg	7,53	7,92	8,28
Wien	4,91	5,16	5,39

Da seit 1.1.2009 der jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 des Richtwertgesetzes als Sachbezugswert pro Quadratmeter Wohnfläche für **Dienstwohnungen** anzusetzen ist, erhöhen sich die **Sachbezugswerte** für Dienstwohnungen **ab 1.1.2015** entsprechend.

7.6. Das neue Pensionskonto

Seit Juni werden Berechnungen über die vorläufige (fiktive) Pensionshöhe versandt. Und zwar erhalten alle ab 1.1.1955 geborene Österreicher ein einheitliches **Pensionskonto**. Die Information über die „Kontoerstgutschrift“ stellt das Startkapital des Pensionskontos dar. Darin berücksichtigt sind alle Pensionszeiten bis Ende 2013. Die Versicherten werden gebeten, **fehlende Versicherungszeiten zu vervollständigen**, damit die vorläufig errechnete Pensionsgutschrift entsprechend angepasst werden kann. Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden 1,78% der Beitragsgrundlage dazu gebucht.

Zusätzlich können Versicherte erstmals mit dem **Pensionskontorechner** frühzeitig die Pensionshöhe je nach Jahr des Pensionsantritts vorausberechnen.

Versicherte können ihr Pensionskonto mit Bürgerkarte oder Handysignatur online unter www.neuespensionskonto.at abfragen oder zukünftig über FinanzOnline einsteigen. Der neue Pensionskontorechner ist unter www.pensionskontorechner.at für alle Versicherten verfügbar.

7.7. VwGH: Auslandsschulbesuch

Bekanntlich können **Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschbetrag von 110 Euro pro angefangenem Kalendermonat als außergewöhnliche Belastung** (ohne Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass in der Nähe des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wie die vielen höchstgerichtlichen Entscheidungen zeigen, hat genau diese Voraussetzung immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung geführt. Der VwGH nimmt hier zunehmend eine großzügige Haltung ein. Im Vorjahr hat der VwGH erstmals die Gewährung des Pauschbetrags für die Teilnahme an einem ausländischen Schüleraustauschprogramm anerkannt, wobei in diesem Falle als zusätzliche Begründung eine konkrete Studienabsicht an einer amerikanischen Universität vorlag. In einer ganz aktuellen Entscheidung hat der VwGH nunmehr ganz allgemein festgestellt, dass der **im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes geförderte Auslandsschulbesuch zur Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz ebenfalls einen Anspruch auf den Pauschbetrag für die außergewöhnliche Belastung vermittelt**.

7.8. Steuerliche Behandlung ausländischer Begünstigter einer Privatstiftung

Die Bemessungsgrundlage für die Stiftungszwischenbesteuerung verringert sich um Zuwendungen an Begünstigte, wenn hierfür KEST abgeführt wurde und auch keine Entlastung durch ein DBA erfolgte. Zuwendungen an begünstigte Ausländer sind daher nach dzt strittiger Rechtslage oftmals nicht abzugsfähig.

Bestimmte Einkünfte einer Privatstiftung unterliegen gemäß § 13 KStG einer sog. „Zwischenbesteuerung“, wobei jedoch wiederum Gutschriften im Ausmaß KEST-pflichtiger Zuwendungen an Begünstigte erfolgen. Neben der Höhe der zu berücksichtigenden Steuergutschriften aufgrund geänderter Steuersätze ist bei eigennützigen Privatstiftungen auch die Behandlung von Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte nicht abschließend geklärt:

Bei Privatstiftungen unterbleibt grundsätzlich insoweit eine Zwischenbesteuerung, als im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an die Begünstigten getätigt werden

und darauf tatsächlich KEST einbehalten wurde bzw auch keine Entlastung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) erfolgt ist.

Diese Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Begünstigten führte bereits in der Literatur zur Diskussion, ob dadurch eine Unvereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit gegeben sein könnte, zumal die grenzüberschreitende Veranlagung von Kapital dadurch unattraktiver bzw negativ beeinträchtigt wird. In diesem Sinne hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem anhängigen Verfahren diese Frage nunmehr dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dem Ersuchen auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV vorgelegt. Im Falle einer tatsächlichen höchstgerichtlichen Bestätigung der Unvereinbarkeit würde dies bei Ermittlung von zwischensteuerpflichtigen Einkünften zur Abzugsfähigkeit auch KEST-entlasteter Zuwendungen an ausländische Begünstigte führen und könnte vor dem Hintergrund der im Jahr 2011 von 12,5% auf 25% angehobenen Zwischensteuer zusätzliche Bedeutung erlangen.

7.9. Handwerkerbonus neu

Der Nationalrat hat am 26.3.2014 ein - umgangssprachlich als „**Handwerkerbonus**“ bezeichnetes Gesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen. Demnach sollen Handwerkerleistungen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem Wohnraum mit einem **Zuschuss von 20 %, maximal aber 600 Euro** (das sind 20 % der maximal förderbaren Kosten von 3.000 Euro) **pro Jahr und Förderungswerber**, gefördert werden. Der Wohnraum muss für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Gefördert werden nur die vom Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen (inklusive Fahrtkosten). Die Renovierungsarbeiten müssen **in der Zeit vom 1.7.2014 bis 31.12.2015 begonnen** werden. Aus dem Budget werden für diese Maßnahme **im Jahr 2014 10 Mio Euro** und 2015 **20 Mio Euro zur Verfügung gestellt**. In Anbetracht der **begrenzten Mittel** kann man nur mit Interesse die Details zur Abwicklung der Förderung abwarten.

7.10. Zulassungsfrist für ausländische Fahrzeuge

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ist man davon ausgegangen, dass ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug, das von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland nach Österreich gebracht wird, spätestens nach einem Monat in Österreich zuzulassen ist, da hier ein dauernder Standort im Inland vermutet wird. Der VwGH hat in einer Erkenntnis Ende 2013 jedoch entschieden, dass diese Monatsfrist durch jede Auslandsfahrt neu zu laufen beginnt. Diese Rechtsprechung hätte zur Folge gehabt, dass man mit einem ausländischen Fahrzeug relativ leicht der österreichischen KFZ-Steuer und NoVA entkommen wäre, wenn man nachweislich ein Mal pro Monat damit ins Ausland gefahren wäre. Wie nicht anders zu erwarten, hat der Gesetzgeber Ende März 2014 eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes beschlossen und klargestellt, dass **eine vorübergehende Verbringung ins Ausland die 1-Monatsfrist nicht unterbricht**. Ob er aber mit dem **rückwirkenden Inkrafttreten ab 14.8.2002** dieser „Klarstellung“ durchkommt, bleibt abzuwarten.

7.11. Umsatzsteuer - Nachbesserung der Betrugsbekämpfungsverordnung

Mit 1.1.2014 wurde das „Reverse Charge“ im Verordnungswege auf Lieferungen bestimmter Wirtschaftsgüter ausgedehnt, darunter auch für Metalle. Nunmehr dürfen Metalllieferungen unter 5.000 EUR auch weiterhin mit USt fakturiert werden.

Über die seit Jahresbeginn verpflichtend anzuwendende „Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung“ (UStBBKV) und die damit einhergehende

Ausweitung der unter das **Reverse Charge** fallenden Umsätze haben wir Sie bereits informiert. Mit „**Änderung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung**“ vom 3.6.2014 (BGBl. II Nr. 120/2014) wurde nunmehr ein Anwendungswahlrecht hinsichtlich der **Lieferungen von Metallen** normiert, und zwar mit Rückwirkung **ab 1.1.2014**. Die Änderung soll eine **Erleichterung** bei der praktischen Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens bringen:

Konkret wurde § 2 Z 4 UStBBKV neu strukturiert bzw in eine lit. a und lit. b unterteilt. In diesem neuen Passus (lit. b) wird nunmehr ein Anwendungswahlrecht für das Reverse Charge eingeräumt, welches es dem liefernden Unternehmer erlaubt, auch weiterhin mit österreichischer **Umsatzsteuer** abzurechnen, obwohl die fakturierten Metalle unter die normierte Kombinierte Nomenklatur der UStBBKV fallen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein **Rechnungsbetrag unter EUR 5.000,00** (netto).

Es handelt sich hierbei um eine KANN-Bestimmung und daher um ein **Wahlrecht**. Demgemäß ist es natürlich auch möglich, Rechnungen mit einem Entgelt unter EUR 5.000,00 nach der Grundregel, also netto im Reverse Charge-Verfahren, zu fakturieren.

- **Beispiel**
Ein Unternehmer kauft in einem **Baumarkt** eine größere Menge **Eisendraht** im Gesamtnettowert von EUR 3.000,00 ein und verlangt an der Kassa eine Rechnung, die seinen Namen und seine Firmenanschrift enthält. Er erhält daraufhin eine Rechnung mit **20% Umsatzsteuer**.
- **Lösung**
Bei den gekauften Waren handelt es sich um Erzeugnisse im Sinne der Position 7217 der Kombinierten Nomenklatur. Dementsprechend ist die **UStBBKV anzuwenden**. Vor der Neuregelung hätte der einkaufende Unternehmer seit 1.1.2014 kein Recht auf Vorsteuerabzug gehabt, weil das Reverse Charge verpflichtend anzuwenden war. Seit 3.6.2014 (bzw rückwirkend zum 1.1.2014) ist der **Vorsteuerabzug** nicht (mehr) zu versagen, zumal die Entgeltsgrenze von EUR 5.000,00 nicht überschritten wurde. Der Vorsteuerabzug steht somit zu, wenn die formalen Rechnerkriterien des § 11 Abs. 1 Z 3 UStG eingehalten wurden. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 lit. b UStG muss die Rechnung zudem auch nicht die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten, da der Rechnungsbetrag unter EUR 10.000,00 liegt.

7.12. Ministerrat beschließt Verschärfungen bei Selbstanzeige

In seiner Sitzung vom 11. 6. 2014 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage zu einer Novelle des FinStrG beschlossen, mit der (die bereits im Brief des Finanzministers an die Europäische Kommission angekündigten) Verschärfungen bei der Selbstanzeige umgesetzt werden sollen: Selbstanzeigen im Zuge von Betriebsprüfungen sollen künftig mit progressiv gestaffelten Zuschlägen zwischen fünf und 30 Prozent auf die Abgabenschuld sanktioniert werden. Bei einer Abgabenverkürzung von bis zu 33.000 Euro, die Betriebsprüfern vorgelegt wird, ist künftig ein Strafzuschlag von 5 Prozent, zu entrichten, 15 Prozent bis 100.000 Euro Steuerschuld, 20 Prozent bis 250.000 Euro und 30 Prozent bei mehr als 250.000 Euro. Bisher waren bei Selbstanzeigen nur Verzugszinsen fällig. Die Beschlussfassung im Nationalrat ist für Juli vorgesehen.

8. Ferialjobs: Was dürfen Kinder in den Ferien verdienen

Schüler und Studenten sind froh, für die Ferien einen **lukrativen Ferialjob** zu finden. Auch die dabei gewonnene Praxiserfahrung liest sich gut in jedem CV. Für die **Eltern** kann ein Ferialjob der Kinder eventuell zum **Verlust der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages** führen, wenn nicht Folgendes beachtet wird:

- Kein Problem gibt es bei **Kindern bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres**, die **ganzjährig beliebig viel verdienen** können, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
- Aufpassen muss man aber bei **Kindern über 19 Jahren**: Um in diesem Fall die **Familienbeihilfe** und den **Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren**, darf das nach Tarif zu versteuernde **Jahreseinkommen des Kindes** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **10.000 Euro** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Umgerechnet auf Brutto-Gehaltseinkünfte darf ein Kind daher insgesamt bis zu **brutto rd 12.439 Euro pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw **einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd 14.512 Euro pro Jahr verdienen**, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen. Seit dem Vorjahr gilt sogar folgende **Einschleifregelung**: Übersteigt das zu versteuernde Einkommen des Kindes 10.000 Euro, wird die Familienbeihilfe nur um den **übersteigenden Betrag vermindert**. Damit fällt der Anspruch nicht zur Gänze weg.

Beispiel: Ein Student hat am 10.6.2013 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2014 erstmals das Einkommen des Kindes relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2014 zB 10.700 Euro, wird die Familienbeihilfe nur mehr um 700 Euro gekürzt.

TIPP: Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**schädlichen**“ **Einkünften** zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern auch **sämtliche der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Darüber hinaus sind noch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Ein zu versteuerndes **Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht** (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist **nicht** in die Berechnung des Grenzbetrages einzubeziehen.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern natürlich erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes **pflichtgemäß dem Finanzamt melden**. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

Aus **Sicht des Ferialpraktikanten** selbst ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von 395,31 Euro** (Wert 2014) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen.
- Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **11.000 Euro** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst **ab einem Jahresumsatz** (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) **von mehr als 36.000 Euro** (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss ebenfalls erst ab Umsätzen von 30.000 Euro netto abgegeben werden.

9. Was wäre ein Sommer ohne Feste

Rechtzeitig vor Beginn der sommerlichen Saison der Vereinsfeste hat das BMF in einem Erlass [BMF Erlass vom 14.5.2014, BMF-010203/0140-VI/6/2014; anzuwenden für alle offenen Fälle] die Voraussetzungen für ein sogenanntes „kleines Vereinsfest“ weiter präzisiert.

Grundsätzlich wird bei geselligen Veranstaltungen eines begünstigten Vereins in große und kleine Vereinsfeste unterschieden. Die sogenannten „kleinen Vereinsfeste“ gelten dann als entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Zufallsgewinne sind dann zwar grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, gefährden aber die übrigen steuerlichen Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereines nicht. Der Freibetrag von 10.000 Euro inklusive nicht verbrauchter Freibeträge der letzten 10 Jahre können davon abgezogen werden.

Der nunmehr vorliegende Erlass enthält folgende Klarstellungen, wann die Durchführung der **Verpflegung** und die Erbringung von **Unterhaltungsdarbietungen** von den Vereinsmitgliedern getragen wird:

- Die **Verpflegung** darf nur ein beschränktes Angebot umfassen und darf ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Diese Voraussetzungen sind nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Speisen und Getränken durch Vereinsmitglieder zusätzlich von fremden Dritten Speisen im geringen Umfang angeboten werden (zB „Hendlbrater“). Dabei müssen die Gäste direkt mit dem externen Anbieter abrechnen. Bei Übernahme der gesamten Verpflegung (oder eines Großteils davon) durch einen Wirt oder Caterer, ist dies für die Einstufung als kleines Vereinsfest schädlich. Allerdings sind die Umsätze des externen Caterers nicht für die Berechnung der Umsatzgrenze von 40.000 Euro für die automatische Ausnahmegenehmigung hineinzurechnen.

- **Unterhaltungsdarbietungen** dürfen ausschließlich durch regionale und der breiten Masse unbekannte Künstler erfolgen. Dies kann von Musik- und Künstlergruppen dann angenommen werden, wenn sie üblicherweise für ihren Auftritt nicht mehr als 800 Euro pro Stunde verrechnen.
- **Für den Fall, dass** sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung behördlich angeordnet wird oder nur **Professionisten** gestattet ist (zB behördlich beauftragter Sicherheitsdienst, konzessionierter Feuerwerker), nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, ist dieser Umstand unschädlich. Das gilt auch für Leistungen, die Vereinsmitgliedern unzumutbar sind, wie zB das Aufstellen eines großen Festzeltes.

Bleibt also nur noch, ein gelungenes Fest zu wünschen!

10. Unternehmensbewertung - Das neue Fachgutachten

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat in seiner Sitzung am 26. März 2014 eine **Neufassung des Fachgutachtens Unternehmensbewertung (KFS/BW 1)** beschlossen. Das neue Fachgutachten ist verpflichtend **ab 1. Juli 2014** anzuwenden, kann allerdings auch schon für Bewertungen berücksichtigt werden, die vor diesem Stichtag erfolgen.

Im nachfolgenden Beitrag werden die aus dem neuen Fachgutachten resultierenden **wesentlichen Neuerungen für die Bewertungspraxis** skizziert:

Konvergenzannahmen in der Phase der ewigen Rente

Relativ ausführlich befasst sich das neue Fachgutachten mit der **Planung der finanziellen Überschüsse** und hier vor allem mit der **ewigen Rente**. Ein Grund dafür dürfte darin zu sehen sein, dass in der bisherigen Praxis der Unternehmensbewertung die **Diskontierungsverfahren** (ein neuer Begriff im Fachgutachten, der die DCF-Verfahren und das Ertragswertverfahren umfasst) häufig „zu hohe“ Unternehmenswerte lieferten. D.h. die mittels dieser Verfahren ermittelten Unternehmenswerte lagen teils deutlich über den am Markt beobachteten tatsächlichen **Transaktionswerten**.

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass die zu bewertenden Unternehmen in den Planungen **Überrenditen** zeigen. Dabei besteht die Gefahr, dass diese Überrenditen auch in die Phase der **ewigen Renten** übernommen werden. In der Regel kann allerdings nicht erwartet werden, dass Unternehmen nachhaltig solche Überrenditen erwirtschaften, da der Markt wohl mit Druck darauf reagieren würde. Meistens würden daher **„Konvergenzprozesse“** dafür sorgen, dass sich nach einer gewissen Zeit „normale“ Renditen einstellen. Nach dem neuen Fachgutachten kann der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Bewertung von einer **„Konvergenzannahme“** ausgehen. D.h. er kann unterstellen, dass die **Rendite aus der Wiederveranlagung thesaurierter Beträge** langfristig den **Kapitalkosten** entspricht (Rz 64). Wird dagegen erwartet, dass die Rendite **langfristig** über den Kapitalkosten liegen wird, ist dieser Umstand im Gutachten zu begründen. Des Weiteren weist das neue Fachgutachten auf die Bedeutung der Konsistenz von **Renditeerwartungen, Wachstumsraten** und **Thesaurierung** ausdrücklich hin.

Auf Grund der großen Bedeutung des Wertbeitrages der ewigen Rente fordert das neue Fachgutachten eine besonders kritische Überprüfung der der ewigen Rente zugrunde liegenden Annahmen.

Berücksichtigung von Insolvenzwahrscheinlichkeiten

Ein weiterer Umstand, der in der Vergangenheit zu Überbewertungen geführt haben könnte, war die Nichtberücksichtigung von **Insolvenzwahrscheinlichkeiten**. Nunmehr ist im Rahmen der Ermittlung der Erwartungswerte zu untersuchen, inwieweit das zu bewertende Unternehmen **Insolvenzrisiken** unterliegt. Dabei soll etwa anhand von **Ratings** die Insolvenzwahrscheinlichkeit abgeleitet werden. Im Rahmen der Detail- bzw. Grobplanungsphase führt dies zu einem **Abschlag vom Erwartungswert**, in der ewigen Rente zu einem **Zuschlag zum Diskontierungszinssatz**.

Schwerpunkt Plausibilisierung der Planung

Einen besonderen Raum nimmt nunmehr die **Plausibilitätsbeurteilung der Planung** ein. Unterschieden wird dabei zwischen **formeller** und **materieller** Plausibilität.

Während sich erstere vor allem auf den **Planungsprozess** sowie die **rechnerische und methodische Richtigkeit** der Planung bezieht, fordert die Beurteilung der materiellen Plausibilität die kritische Auseinandersetzung mit den der Planung zugrunde liegenden **Annahmen**. Dabei sind die wesentlichen wertbeeinflussenden Annahmen zu identifizieren und zu analysieren. Wesentliche Grundlagen für die Analyse stellen dabei sowohl **unternehmensbezogene Informationen** als auch Informationen über die **Unternehmensumwelt** dar.

Stellt der Wirtschaftstreuhänder bei der **Beurteilung der formellen Plausibilität** Mängel fest, ist zunächst die Geschäftsleitung gefordert, entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Der Wirtschaftstreuhänder darf nunmehr durchaus dabei mitwirken, sofern er keine wesentlichen Planungsannahmen eigenständig trifft.

Stellt der Wirtschaftstreuhänder **materielle Mängel** fest und können bzw. werden diese durch die Geschäftsleitung nicht beseitigt, sind seitens des bewertenden Wirtschaftstreuhänders selbst entsprechende **Anpassungen** vorzunehmen. In diesem Fall sind die betreffenden Annahmen im Gutachten explizit zu beschreiben.

Neu ist auch, dass der Wirtschaftstreuhänder, sofern eine für Zwecke der Unternehmensbewertung geeignete Planung nicht zu erhalten ist, eine **eigene Planungsrechnung** erstellen darf.

Multiplikatorverfahren zur Plausibilitätsbeurteilung

Völlig neu ist die **Berücksichtigung von Multiplikatorverfahren** zur Bestimmung von Unternehmenswerten als potentielle Marktpreise. Zwar konnte man sich nicht durchringen, die Multiplikatorverfahren den Diskontierungsverfahren völlig gleichzustellen, doch dürfen sie nunmehr **zur Plausibilisierung** der Bewertungsergebnisse herangezogen werden. Insofern kommt den Multiplikatorverfahren doch eine ganz wesentliche Rolle im Rahmen der Unternehmensbewertung zu.

Nach dem neuen Fachgutachten kommen insbesondere folgende **Bezugsgrößen** für die Anwendung von Multiplikatoren in Frage:

- Umsatz
- Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)
- Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)
- Jahresüberschuss

Gewonnen werden die Multiplikatoren entweder aus der Marktkapitalisierung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (**Börsenmultiplikatoren**) oder aus Transaktionspreisen für vergleichbare Unternehmen (**Transaktionsmultiplikatoren**).

Können keine vergleichbaren Unternehmen (Peer Group) ermittelt werden, kann auch auf **Branchen-Multiplikatoren** abgestellt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass auf Grund der Heterogenität der einbezogenen Unternehmen die Branchenmultiples oft nur geringe Aussagekraft haben.

Bei **sehr kleinen Unternehmen** können sogar Multiplikatoren in Form von **Erfahrungssätzen** zur Anwendung kommen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich über diese Erfahrungssätze „feste allgemeine Verkehrsauffassungen“ gebildet haben und diese Erfahrungssätze nach Einschätzung des Wirtschaftstreuhänders eine **verlässliche Grundlage** für die Wertermittlung bieten. In diesen Fällen kann das Multiplikatorverfahren sogar als „primäres“ Bewertungsverfahren angewendet werden. „Sehr kleine Unternehmen“ sind nach dem Fachgutachten solche, welche die Buchführungsgrenzen des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB nicht überschreiten (**Umsatzerlöse bis 700.000 EUR**).